

Verband mineralischer Baustoffkreislauf beider Basel (VBK beider Basel)



Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung, Verband mineralischer Baustoffkreislauf beider Basel (VBK beider Basel), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Allschwil.

Art. 2 Zweck

Der VBK beider Basel setzt sich in den Kantonen Basel Land und Basel Stadt für die Förderung und Sicherung der Versorgung von mineralischen Primär- und Recyclingmaterialien, von Beton und Belag, sowie von Deponien auf privatwirtschaftlicher Basis ein.

Der VBK beider Basel vertritt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für das Ansehen der Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden ein.

Der VBK beider Basel ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des VBK beider Basel sind ordentliche Mitglieder, Freimitglieder und Fördermitglieder

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des VBK beider Basel sind Unternehmungen oder öffentlich rechtliche Körperschaften, welche in den Kantonen beider Basel mineralische Materialien abbauen, Beton oder Asphalt herstellen, Handel mit Sand, Kies, Beton oder Asphalt betreiben oder im mineralischen Recycling oder Deponien tätig sind.

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Jedes Mitglied leistet einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten finanziellen Beitrag.

Der Austritt hat mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist per Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Ein austretendes Mitglied hat die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VBK beider Basel zu erfüllen.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung nicht nachkommt.

Statuten des VBK beider Basel

b) Freimitglieder

Freimitglieder sind ehemalige Branchenvertreter, die sich für den VBK beider Basel verdient gemacht haben und nach dem Ausscheiden aus der aktiven Berufstätigkeit den Aktivitäten des Verbands folgen und ihr Beziehungsnetz weiter pflegen wollen.

Die Aufnahme von Freimitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Freimitglieder haben kein Stimmrecht und keine finanziellen Verpflichtungen. Sie können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit austreten.

c) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht im Tätigkeitsbereich der ordentlichen Mitglieder aktiv sind, aber geschäftliche Beziehungen mit den Mitgliedern des VBK beider Basel unterhalten.

Fördermitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Jahres austreten. Die finanziellen Verpflichtungen bestehen bis zum Austritt.

Art. 4 Organe

Organe des VBK beider Basel sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Revisoren

Art. 5 Mitgliederversammlung

a) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge des Vorstands.

Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

b) Anträge

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle, schriftlich und begründet einzureichen. Der Präsident entscheidet über die Traktandierung.

c) Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Behandlung folgender Geschäfte:

- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- Verabschiedung des Budgets
- Dechargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge
- Aufnahme von Freimitgliedern

Statuten des VBK beider Basel

- Genehmigung von Reglementen, die die Kompetenzen des Vorstands regeln
Im übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

d) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

e) Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder können sie geheim durchgeführt werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht, Freimitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Ein ordentliches Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen.

Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 6 Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus drei oder mehr Mitgliedern zusammen. Die Regionen beider Kantone, die Firmengrösse und die betriebliche Zugehörigkeit nach Produktion, Handel, Deponie und Recycling soll angemessen berücksichtigt werden. Mitglieder des Vorstandes können Personen sein, die nicht aus dem Kreis der Mitgliedfirmen entstammen, aber über vertiefte Fachkenntnisse der Branche verfügen.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist Vorsitzender des Vorstands.

b) Aufgaben

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte so, dass die Verbandsziele optimal erreicht werden.

Der Vorstand bezeichnet einen Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle leitet.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den VBK beider Basel gegen aussen.

Der Vorstand übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus.

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand bestimmt die Unterschriftenregelung.

c) Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

d) Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal pro Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 7 Revisoren

Als Revisoren werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei fachkundige Personen gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen sind nur zur Behandlung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt. Es stehen ihnen keine den VBK beider Basel oder die Mitglieder verpflichtende Befugnisse zu. Ein Mitglied des Vorstandes ist Mitglied oder Vorsitzender der Kommission und informiert den Vorstand über die Tätigkeiten der Kommission.

Der Vorstand bestimmt die Kommissionsmitglieder und den Vorsitzenden.

Art. 9 Finanzielles

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied des VBK beider Basel leistet einen finanziellen Beitrag. Die Höhe und die Erhebung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des VBK beider Basel haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, vorwiegend über elektronische Kanäle. Vorbehalten sind gesetzliche oder normativ abweichende Regelungen.

Art. 12 Statutenänderung / Auflösung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes mittels zwei Drittel Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Ein, bei der Auflösung des Verbandes allfällig vorhandenes Vermögen wird, an die zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder im Verhältnis der geleisteten Mitgliederbeiträge der letzten fünf Jahre zurückerstattet.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitglieder an der Generalversammlung vom 29. April 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Augst, 29. April 2022

Der Präsident



Thomas Ghelma

Der Geschäftsführer



Gerhard Moser